

# Satzung

Stand: 01. Juni 2010



# *Inhaltsverzeichnis*

§ 1	Name, Zweck und Sitz	Seite 3
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 3	Verlust der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 4	Beiträge	Seite 5
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 6
§ 6	Vereinsorgane	Seite 6
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 8	Vorstand und Beirat	Seite 9
§ 9	Protokollierung der Beschlüsse	Seite 10
§ 10	Wahlen	Seite 10
§ 11	Kassenprüfung	Seite 11
§ 12	Auflösung des Vereins	Seite 11
	Notizen, Bemerkungen und Ergänzungen	Seite 12

**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins «Miteinander-Füreinander»**  
**2004 e.V. Hornburg**

**§ 1**

**Name, Zweck und Sitz**

1.

Der am 22.05.2004 in Hornburg gegründete Verein führt den Namen Förderverein «Miteinander-Füreinander» 2004 e.V. Homburg.

Der Verein hat seinen Sitz in Homburg.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Breitensports und der Gesunderhaltenden Wirkung des Schwimmens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung des Hornburger Freibades durch Maßnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Schwimmbades in seinem jetzigen Leistungsstand zu erhalten und dessen Betrieb sicherzustellen. Dazu gehört unter anderem:

- a) die Aufklärung über den Wert des Homburger Freibades für die Bevölkerung und Gäste im Raum Hornburg, verbunden mit Informationsarbeit über Ereignisse, Anregungen und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung im Bad,
- b) das Bemühen um eine auskömmliche Auslastung des Bades,

- c) das Einwerben von Spenden; Geld-, Sach- und Dienstleistungen zu Gunsten des Schwimmbades,
- d) die Zusammenarbeit mit Dritten, z.B. Sportvereinen, die sich ebenfalls für den Bestand des Schwimmbades oder Maßnahmen, die hierzu beitragen, einsetzen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### **§ 3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2.

Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende wirksam.

3.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. der Höhe der Sachleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2.

Gewählt werden können alle natürlichen voll geschäftsfähigen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei der / dem Vorsitzenden beantragt haben.

3.

Die Mitgliederversammlungen sind 14 Tage vor dem Termin durch Gesamtvorstand einzuberufen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des / der Vorsitzenden
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer / innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) ggf. Wahlen
- e) Beschlüsse über vorliegende Anträge

Einzuladen ist durch Veröffentlichung in der öffentlichen Presse, d.h. durch das „Hornburger Anzeigenblatt“ oder durch unmittelbare Benachrichtigung.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5.

Anträge können von den Mitgliedern gestellt werden.

6.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/ dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

7.

Geheim wird nur abgestimmt, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.



## § 8

### Vorstand / Beirat

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden (1.Vorsitzende / r)
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzende / r)
- c) dem Kassenswart
- d) dem / der Schriftführer / in
- e) Beisitzer

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3.

Der Vorstand leitet den Verein.

Seine Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des / der Vorsitzenden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit der Ausübung des verwaisten Amtes zu betrauen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Lediglich für den Fall, dass Stimmengleichheit entsteht, hat der Vorsitzende 2 Stimmen.

4.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen,
- b) die Mitgliederversammlung einzuberufen
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- d) einen Haushaltsplan aufzustellen
- e) einen Jahresbericht zu geben,
- f) Beschlüsse über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.

5.

Soweit es der Vorstand für zweckmäßig hält, können Personen mit besonderem Sach- oder Fachkunde als Beirat (Beisitzer / innen) vom Vorstand berufen werden. Die Beisitzer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der von ihm / ihr bestimmten Protokollführer / in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der / die Nachfolger / in gewählt ist. Alle zwei Jahre ist ein Kassenprüfer neu zu besetzen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer / innen geprüft. Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung der Punkt „Auflösung des Vereins“ verzeichnet ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hornburg, zur ausschließlichen Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit.

## **Notizen, Bemerkungen und Ergänzungen**